

Österreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1011 Wien

BMASGK-Gesundheit - IX/A/3 (Rechtsangelegenheiten
ÄrztInnen, Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Stefanie Hoffmann
Tel: (01) 711 00 DW 644426
Fax:
stefanie.hoffmann@bmgf.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-92100/0018-IX/A/3/2018

Wien, 02.03.2018

**Österreichische Ärztekammer (übertragener Wirkungsbereich),
Anerkennung von Ausbildungsstätten im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie nach
der ÄAO 2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt das Schreiben der Österreichischen Ärztekammer vom 22.12.2017, das Fragen der Anerkennung von Ausbildungsstätten im Sonderfach „Orthopädie und Traumatologie“ nach der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015), BGBl. II Nr. 147/2015, betrifft, zum Anlass, die von Frau Dr. Silvia Türk am 22.11.2017 verfasste „Verfahrensanweisung“ zu bestätigen.

Die Österreichische Ärztekammer wird im Hinblick auf die Vollziehung des § 10 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, idF BGBl. I Nr. 26/2017, iVm § 117c Abs. 1 Z 1 ÄrzteG 1998 im übertragenen Wirkungsbereich ersucht, folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ad Sonderfach-Grundausbildung

Die uneingeschränkte Festsetzung einer Ausbildungsstelle für die Sonderfach-Grundausbildung im Sonderfach „Orthopädie und Traumatologie“ ist dann gegeben, wenn zumindest eine Ausbildungsstätte (unabhängig vom Ausbildungsleiter) sowohl einen Facharzt für Unfallchirurgie als auch einen Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie im Sinne des § 10 Abs. 4 ÄrzteG 1998 beschäftigt.

In Entsprechung der Fachübereinkunft der Österreichischen Gesellschaft für Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie der Österreichischen Gesellschaft für Unfallchirurgie im Rahmen der Sitzung vom 10.1.2014 (vgl. Protokoll der gemeinsamen Besprechung vom 10.1.2014, als Beilage in der Anlage angeschlossen) ist in einer Übergangsphase, insbesondere hinsichtlich des Anerkennungszyklus gemäß § 10 Abs. 7 ÄrzteG 1998, eine Ausbildungsaufteilung im Verhältnis 50:50 im Rahmen der Sonderfach-Grundausbildung von 36 Monaten durchzuführen.

Das bedeutet zum Beispiel, dass, wenn an einer Ausbildungsstätte sowohl ein Facharzt für Unfallchirurgie als auch ein Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie beschäftigt sind, dieser Ausbildungsstätte eine Ausbildungsstelle für das neue Sonderfach zugesprochen werden kann.

Weiters bedeutet das, dass beispielsweise eine orthopädische Abteilung, die keine Fachärzte für Unfallchirurgie beschäftigt oder eine unfallchirurgische Abteilung, die keine Fachärzte für Orthopädie und orthopädische Chirurgie beschäftigt, lediglich 50% der Ausbildungsinhalte vermitteln kann.

Diese Vorgehensweise wurde von den Fachgesellschaften nochmals in der Sitzung am 23.10.2017 bestätigt.

Ad Sonderfach-Schwerpunktausbildung-Module

Des Weiteren wurde in der Sitzung vom 23.10.2017 hinsichtlich der Sonderfach-Schwerpunktausbildung von beiden Fachgesellschaften festgehalten, dass die jeweiligen Ausbildungsinhalte des jeweiligen Sonderfaches vom jeweiligen Facharzt ausgebildet werden. Die Zuteilung der Module im Rahmen der Sonderfachspezialausbildung wurde ebenfalls nochmals bekräftigt.

Daraus folgt, dass folgende Module ausschließlich bei Fachärzten für Unfallchirurgie absolviert werden können:

- Modul 1: Traumatologie
- Modul 2: Frakturbehandlung und Osteosynthese

Weiters können folgende Module ausschließlich bei Fachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie absolviert werden:

- Modul 3: Endoprothetik und gelenkerhaltende Therapien
- Modul 4: Orthopädische Krankheitsbilder

Folgende Module können bei Fachärzten beider Sonderfächer absolviert werden:

- Modul 5: Fachspezifische konservative Therapie, Schmerztherapie und Wundmanagement
- Modul 6: Prävention und fachspezifische Rehabilitation

Für die Bemühungen der Österreichischen Ärztekammer darf sich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ausdrücklich bedanken.

Beilage: 1

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner